

blematik besteht vor allem darin, daß sich in Anbetracht des überwiegend zivilrechtlichen Charakters dieser Streitigkeiten die örtlichen Staatsorgane für deren Klärung und Lösung nicht zuständig und verantwortlich fühlen, die Gerichte andererseits jedoch oft nur über beschränkte Möglichkeiten verfügen, wirksame Abhilfe zu schaffen und dauerhafte Regelungen zu treffen.

Die Konflikte in den Haus- und Wohngemeinschaften entstehen zumeist aus dem Fehlen von Mietverträgen und Hausordnungen in vielen Privatgrundstücken, vor allem durch Versuche von Vermietern, die Rechte von Mietern einzuschränken oder ihnen Pflichten aufzuerlegen, für deren Erfüllung sie selbst verantwortlich sind, aus der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und der Nichteinhaltung von Festlegungen der Hausordnungen durch einzelne Mieter sowie aus der Nichtvornahme von notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Durch die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte werden die vorhandenen gesellschaftlichen Potenzen und Möglichkeiten nur unzureichend zur Überwindung und Beilegung der aus dem Zusammenleben der Bürger erwachsenden Streitfälle genutzt. Das gilt insbesondere für die Hausgemeinschaften und ihre Leitungen, die nur in Einzelfällen ihren Einfluß geltend machen. Verschiedentlich werden Hausgemeinschaftsleitungen, besonders jene, die auf administrativem Wege von den Kommunalen Wohnungsverwaltungen gebildet wurden, nur als Organe zur Regulierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und des Mieteneinkassos angesehen. Dieser Zustand ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich kein Organ dafür verantwortlich fühlt und auch kein System der Zusammenarbeit und Abstimmung der örtlichen Staatsorgane, der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und der Ausschüsse der Nationalen Front in diesem Bereich erkennbar ist.

Es gibt zur Zeit weder bei den örtlichen Staatsorganen und den Kommunalen Wohnungsverwaltungen noch bei den Ausschüssen und Leitungen der Nationalen Front konstruktive Vorstellungen, wie dieser Zustand verändert werden soll.

Eine Reihe von Bedingungen für das Auftreten von Störungen im Zusammenleben der Bürger werden durch die örtlichen Staatsorgane und die Kommunalen Wohnungsverwaltungen begünstigt und zum Teil selbst gesetzt. Viele Konflikte in den Haus- und Wohngemeinschaften entstehen deshalb, weil keine Klarheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mietparteien besteht. Das bezieht sich besonders auf die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und Nebengelassen, wie Waschküchen, Trockenplätzen, Kellern, Hausgärten. Seine Ursache hat das oft darin, daß bereits die Wohnungszuweisung der örtlichen Räte keine exakten und eindeutigen Festlegungen über die neben dem Wohnraum zu nutzenden weiteren Räumlichkeiten enthält. Es wird oft nicht die nötige Sorgfalt aufgewandt, um bereits bei der Zuweisung von Wohnraum zu sichern, daß in den Mietverträgen derartige Streitigkeiten von vornherein ausgeschlossen werden. Das bezieht sich auch auf den Abschluß von schriftlichen Mietverträgen. Daraus entstehende Differenzen und Konflikte können dann meist nur unter großem Einsatz staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte beigelegt werden.

### **9. Zu weiteren Fragen des Familien- und Zivilrechts**

Die Untersuchungen des Ausschusses, Eingaben der Bürger, Materialien und Informationen der Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane und andere Quellen zei-

gen, daß es über die untersuchten Probleme hinaus weitere wichtige Fragen des Familien- und Zivilrechts gibt, die im Interesse der Erhöhung der Effektivität unseres Rechtssystems näherer Untersuchung und ggf. Klärung bedürfen. Dazu gehört in Durchführung der sozialistischen Verfassung z. B. ein noch wirksamerer Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger bei Beleidigungen, Verleumdungen, geringfügigen Tätlichkeiten und Streitigkeiten des Alltags, die im Gefolge von Differenzen und Auseinandersetzungen in den Haus- und Wohngemeinschaften auftreten und die im wesentlichen durch die gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben und Wohngebieten behandelt, geklärt und gelöst werden müssen.

### **Schlußfolgerungen auf dem Gebiet des Familienrechts und der Familienpolitik**

Aus den Untersuchungen des Ausschusses ergeben sich vor allem folgende Schlußfolgerungen:

Die Entwicklung stabiler und harmonischer sozialistischer Familienbeziehungen ist als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen fester Bestandteil der sozialistischen staatlichen Leitung. Die Verwirklichung der vor allem im Familiengesetzbuch verankerten Grundsätze unserer sozialistischen Familienpolitik muß daher stärker bei grundsätzlichen staatlichen Führungsentscheidungen berücksichtigt werden. Der Ausschuß hält es für erforderlich, dazu besonders auf folgende Fragen hinzuweisen:

1. Die Tätigkeit der staatlichen Organe auf dem Gebiet der Familienpolitik muß einheitlich geleitet und sowohl in sich als auch mit den Fragen der gesamten Bevölkerungs- und Sozialpolitik wirksamer koordiniert werden.

Die örtlichen Räte müssen stärker sichern, daß regelmäßig die sich aus der Tätigkeit der Gerichte, der Jugendhilfeorgane, der Ehe- und Familienberatungsstellen und anderer Einrichtungen ergebenden Erfahrungen und Probleme bei der Durchsetzung des sozialistischen Familienrechts und unserer staatlichen Familienpolitik ausgewertet und daraus die notwendigen prinzipiellen Aufgaben für die staatliche Leitung auf dem Gebiet der Familienpolitik abgeleitet sowie ihre Durchführung gewährleistet werden.

2. Die öffentliche Propagierung der Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik und von Beispielen ihrer Verwirklichung im Bereich der Familienentwicklung und bei der Durchsetzung der Grundsätze des Familiengesetzbuchs muß zielstrebig und wirksamer entwickelt werden. Sie muß stärker darauf gerichtet sein, die öffentliche Meinung auf die Verwirklichung des im Familiengesetzbuch vorgezeichneten Leitbildes der sozialistischen Familie zu lenken. Sie muß dem gewachsenen Anspruchsniveau der Bürger an Ehe und Familie in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen.

3. Die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie muß stärker in den Gesamtprozeß der Entwicklung, Bildung und Erziehung der Jugend eingegliedert werden. Das erfordert vor allem, daß diese Fragen durch die staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in die inhaltliche Gestaltung des gesamten einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses einbezogen werden. Die gemeinsame Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträger, wie Schule, Pionier- und Jugendverband, Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und Elternhaus, muß dafür ebenfalls verstärkt entwickelt und genutzt werden. Dazu gehört auch eine stärkere Orientierung der pädagogischen Propaganda auf die sozialistische Familien-erziehung.